

Satzung
des
ichbinhier e.V.

Präambel

Wir sind davon überzeugt, dass unsere Demokratie von der Beteiligung aller Mitbürger*innen am politischen und gesellschaftlichen Diskurs lebt. Pluralismus als Ausdruck der Meinungsfreiheit ist wesentliche Grundlage der Demokratie. Ein solcher Meinungspluralismus setzt voraus, dass jedermann Achtung und Respekt vor allen Menschen hat, die in einem Staat leben, und die Existenz unterschiedlicher Meinungen, Ziele und Hoffnungen anerkennt. Wir begrüßen, dass mit den digitalen Medien ein frei zugängliches Forum für den öffentlichen Meinungs austausch geschaffen wurde. Zugleich sehen wir jedoch mit Sorge, dass der öffentliche Diskurs seit einiger Zeit durch verbale Aggressionen einiger gegenüber Einzelpersonen und Bevölkerungsgruppen zunehmend beschädigt wird. Folge der sprachlichen Verrohung in den digitalen Medien ist, dass eine Vielzahl von Personen dem öffentlichen Meinungs austausch fernbleibt. Wir sehen hierin eine Gefahr für den Meinungspluralismus und halten deshalb eine Verbesserung der Diskussionskultur zum Schutze und zur Förderung unseres demokratischen Staatswesens für unerlässlich. In dieser Überzeugung ist im Dezember 2016 eine Aktionsgruppe auf Facebook mit dem Namen "#ichbinhier" entstanden, die seither stetig wächst und sich mit Erfolg gegen Hassrede in sozialen Medien einsetzt. Mit dem Wachstum der Gruppe ist in uns der Entschluss gereift, einen Verein zu gründen, um unseren Einsatz für eine bessere Diskussionskultur und damit letztlich für unser demokratisches Gemeinwesen auszuweiten.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "ichbinhier" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung:
Zweck des Vereins ist die Volksbildung i.S.d. § 52 Abs.2 Ziff. 7 AO durch Maßnahmen, die die Öffentlichkeit und die einzelnen Bürger*innen über die Wirkung von Sprache und Formulierungen auf den Ausgleich widerstreitender Meinungen und Interessen im politischen und gesellschaftlichen Diskurs aufklären und hierfür sensibilisieren.

Die digitalen Medien und vor allem die sozialen Medien haben dank ihrer schieren Nutzerzahlen eine steigende Bedeutung sowohl für die Bereitstellung von Informationen, die dabei faktisch nicht mehr nur den professionell arbeitenden Journalisten vorbehalten ist, als auch für deren Beschaffung und den Austausch von Meinungen. Diese Demokratisierung der Informationsbereitstellung und -beschaffung durch die sofortige, de facto weltweite Verfügbarkeit stellt die einzelnen Nutzer*innen vor die Herausforderung einer bisher nicht gekannten ethischen Einzelverantwortung, sowohl hinsichtlich der Verarbeitung wie auch der Weiterverbreitung von Informationen. Hier setzt die Arbeit des Vereins an.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, Ursachen von Hassrede in digitalen Medien zu ermitteln und Strategien zu deren Eindämmung zu entwickeln und durchzuführen bzw. finanziell und organisatorisch zu unterstützen.

Satzungsgemäße Maßnahmen sind im Wesentlichen:

- a) die Finanzierung und / oder Durchführung von Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen zu Definition, Entstehung und Eindämmung von Hassrede sowie von zweckbezogenen Konferenzen, Workshops und Seminaren,
- b) die Finanzierung und / oder Durchführung von Forschungsarbeiten über Ursachen von Hassrede,
- c) die Finanzierung, Organisation und Unterstützung von Aktionen gegen Hassrede,
- d) die finanzielle und organisatorische Unterstützung von Aktionsplattformen gegen Hassrede in digitalen Medien - wie z.B. der Facebookgruppe "#ichbinhier" - durch Auslagerung organisatorischer und administrativer Aufgaben auf den Verein, Agenda-Setting, Öffentlichkeitsarbeit und Pflege von Kontakten zu Medien und Institutionen.

(2) Der Verein agiert überparteilich und unpolitisch. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist die Erstattung von Auslagen, die Mitglieder für die satzungsmäßigen Zwecke tätigen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Volksbildung und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.

(5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift d. Antragstellenden und seine / ihre Erreichbarkeit per E-Mail enthalten. Dem Antrag sind die Namen zweier ordentlicher Mitglieder als Referenz beizufügen. Weiter ist mit dem Aufnahmeantrag zu versichern, dass die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Online-Versammlung gegeben sind.

§ 4 Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 entsprechend. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit mit sofortiger Wirkung zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig.
- (4) Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es sich mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen in Verzug befindet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals mit Eintritt in den Verein, im Folgenden jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres fällig.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall insbesondere aus sozialen Gründen ermäßigen bzw. erlassen. Er hat hierzu objektive Kriterien walten zu lassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand und besondere Vertreter des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart*in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds ein.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann für den Geschäftskreis einen besonderen Vertreter bestellen. Der besondere Vertreter ist berechtigt, den Verein für den ihm zugewiesenen Geschäftsbereichen bei allen gewöhnlich vorkommenden Geschäften allein zu vertreten.

Der besondere Vertreter ist für folgende Tätigkeiten zuständig:

- a) Strukturaufbau und Projektleitung
- b) Finanzierungskonzept und Fundraising
- c) Regelkommunikation mit der Leitung der Aktionsgruppe #ichbinhier
- d) Reporting an den Vorstand

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er wird für den Verein operativ tätig und hat darüber hinaus vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandssitzungen erfolgen entweder real, in Telefonkonferenzen oder elektronisch. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich. Eine Einladungsfrist ist hierbei nicht einzuhalten.
- (3) Die Vorstandssitzung kann durchgeführt werden, sobald Beschlussfähigkeit gegeben ist. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder – persönlich, telefonisch oder online – anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich oder in einem digitalen Speichermedium zu dokumentieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem / der 2. Vorsitzenden oder einem / einer von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Versammlungsleiter*in geleitet. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn ordentliche Mitglieder anwesend sind. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben der Unterschrift des Protokollführers / der Protokollführerin auch die Unterschrift der Versammlungsleitung tragen muss.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung;
 - c) die Genehmigung der Jahresschlussrechnung;
 - d) die Entgegennahme der Vorstandsberichte über die Arbeit des Vorstands;
 - e) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - f) die Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands nach § 8 (2);
 - g) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - h) die Wahl der Kassenprüfer;

- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- j) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied an den Vorstand mitgeteilte Mailadresse gesendet wurde. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung der Einladung folgenden Tag.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln notwendig. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung.

§ 15 Online-Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen können auch virtuell (Online-Verfahren) in einem nur für die Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort zugänglichen, geschlossenen Chatraum stattfinden.
- (2) Im Falle einer Online-Versammlung wird die Diskussion mittels eines moderierten, ebenfalls von dem / der Vorsitzenden oder gewählten Versammlungsleiter*in geleiteten Online-Chats geführt. Die Stimmabgabe erfolgt mittels im Chatraum durch die Software zur Verfügung gestellter Reaktions-Schaltflächen. Die Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse gemäß § 13 gelten entsprechend.
- (3) Für die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt § 13. Zusätzlich sind in der Einladung im Falle der Online-Versammlung Beginn und Ende des Abstimmungszeitraums mitzuteilen. Vor einer Online-Versammlung sind außerdem unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinen Dritten zugänglich zu machen.
- (4) Im Rahmen der Online-Versammlungen soll für den Austausch von Rede- und Beratungsbeiträgen mindestens ein Zeitraum von 24 Stunden zur Verfügung stehen.

(5) Weitere Einzelheiten bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Online-Versammlungen werden in einer Mitgliederversammlung beschlossen.

§16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.